

Das müssen Hundehalter wissen

In Niedersachsen trat am 01.07.2013 das neue Hundegesetz (NHundG) in Kraft. In Zukunft müssen Hundebesitzer, die sich **nach dem 01.07.2011** erstmals einen Hund zulegen, einiges beachten.

Chippen/Transponder

Der Hund muss nach § 4 NHundG ab dem 7. Lebensmonat vom Tierarzt **gechipt werden**.

Versicherung

Nach § 5 NHundG muss für den Hund eine **Haftpflichtversicherung** mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und von 250.000 Euro für Sachschäden abgeschlossen werden.

Sachkunde

Wer einen Hund hält, muss dafür die erforderliche **Sachkunde** besitzen. Als Sachkundig gilt, wer in den letzten zehn Jahren vor Anschaffung des Hundes (**gilt nur in dem Zeitraum 2001-2011**) mindestens zwei Jahre ununterbrochen einen Hund gehalten hat. (Steuernachweise der Stadt, Versicherungspolice)
Sachkundebefreit sind auch Tierärzte, Tierheimbetreiber, Jäger, die mit ihrem Jagdhund einer Brauchbarkeitsprüfung gemacht haben, Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde.

Nach dem 01.07.2011 muss jeder Hundehalter, der vorher keine Hundehaltung nachweisen kann, eine Sachkundeprüfung ablegen!

Als **nicht** Sachkundig gelten auch Lebenspartner, im Haushalt lebende Kinder oder andere Personen, die regelmäßig mit dem Hund umgehen, diesen führen oder betreuen. Diese müssen bei einer eigenen Hundaufnahme als Neuhundehalter eine Sachkundeprüfung ablegen.

Ist der Halter des Hundes nicht Sachkundig, muss eine theoretische und eine praktische Sachkundeprüfung abgelegt werden. Wobei die theoretische Sachkunde **vor Anschaffung** des Hundes bei der Stadt Holzminden vorliegen muss. Die praktische Sachkunde innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme der Hundehaltung.

Die Sachkundeprüfung kann von anerkannten Prüfern gem. §3 NHundG abgenommen werden. Hundehaltung, Tierschutzbestimmungen, Grundgehorsam, Sozialverhalten, Leinenführung, Physiologie sind unter anderem Thema in einer Sachkundeprüfung.

Hunderegister

Gemäß § 6 NHundG müssen Hundebesitzer ihren Hund vor Vollendung des 7. Lebensmonats im **zentralen Hunderegister Niedersachsen** (www.hunderegister-nds.de) registrieren.

Wichtig:

- Einzelne Familienmitglieder benötigen keinen eigenen Hundeführerschein, um mit dem Hund spazieren gehen zu können. Die Haftung bleibt aber bei dem eingetragenen Halter.
- Verlassen Familienangehörige, die keine Halter sind (Kind, ehemaliger Lebenspartner) den Haushalt und möchten einen Hund halten, so muss eine eigenen Sachkunde vorliegen oder gegebenenfalls nachgeholt werden.
- Verstirbt der Hundehalter und der Hund wird an Angehörige (Kind, Lebenspartner) übernommen, muss auch diese Person sachkundig sein.